



Satzung

§ 1

Name, Sitz des Vereins und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Verein zur Förderung des Evang. Ferienwaldheim Lindental in Stuttgart-Weilimdorf e.V.. Er hat seinen Sitz in Stuttgart-Weilimdorf. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der von der Evangelischen Kirchengemeinde Stuttgart-Weilimdorf im Waldheim Lindental betriebene Kinder- und Jugendarbeit im Rahmen des Ferienwaldheims.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Finanzmitteln durch Spenden und Mitgliedsbeiträgen, die für den Erhalt und die Anschaffung von Spiel- und Beschäftigungsmaterial, Spielgeräten und anderen dem Ferienwaldheimbetrieb dienlichen Mitteln verwendet werden. Der Verein kann Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen anstellen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.

§ 3

Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 ff. AO). Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 (2) der Satzung genannten Körperschaften des öffentlichen Rechts verwendet.

§4

Gewinn- und Vermögensverteilung

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



§ 5

Haftung

Für etwaige namens des Vereins eingegangene Verbindlichkeiten haftet allein das Vermögen des Vereins. Eine Haftung der Vereinsmitglieder oder des Vorstandes ist ausgeschlossen.

§ 6

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, die den Zweck des Vereins unterstützen, indem sie sich zur Beitragszahlung verpflichten und – soweit möglich – persönlich im Sinne des Vereins mithelfen. Juristische Personen entsenden jeweils aus ihrer Mitte eine stimmberechtigte Vertreterin / einen stimmberechtigten Vertreter zu den Mitgliederversammlungen.
- (2) Anträge auf Mitgliedschaft sind dem Vorstand schriftlich einzureichen. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Austritt.
 - b. durch Ausschluss.
 - c. durch Tod.
- (4) Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine vierwöchige Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres einzuhalten.
- (5) Der Ausschluss wird nach vorheriger mündlicher Anhörung durch den Vorstand von diesem beschlossen werden, wenn das Mitglied der Satzung des Vereins zuwider handelt oder durch Äußerungen oder Handlungen den Verein schädigt.
- (6) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist in der Regel ausgeschlossen, über Härtefälle entscheidet der Vorstand individuell.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und dabei alle Rechte auszuüben, die ihnen nach diese Satzung zukommen. Die Mitglieder erkennen durch ihren Beitritt die Bestimmungen dieser Satzung an und verpflichten sich damit, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.



§ 8

Beiträge – Spenden – Rechnungsprüfung

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein Mindestbeiträge, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Die Vereinsmitglieder können sich zu höheren Beiträgen verpflichten. Von der Beitragszahlung können Mitglieder befreit werden, die in eine soziale Notlage (z.B. Arbeitslosigkeit) geraten.
- (2) Beitragszahlungen und Spenden sind ausschließlich zur Durchführung der Vereinsaufgaben zu verwenden.
- (3) Nach Beendigung des Geschäftsjahres hat eine Prüfung der Wirtschafts- und Kassenführung durch zwei von der Mitgliederversammlung bestellte Kassenprüfer zu erfolgen.

§ 9

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 10

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird von dem / der Vorsitzenden und im Verhinderungsfall dem / der stellvertretenden Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich einberufen. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vorher dem Vorstand schriftlich vorliegen.
- (2) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der oder die Vorsitzende, bei Verhinderung der oder die stellvertretende Vorsitzende.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Tagesordnung verlangt, oder wenn der Vorstand es für notwendig erachtet.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der oder die Vorsitzende.
- (5) Zu Beschlüssen der Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (6) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Sie wählt aus ihrer Mitte die Vorstandsmitglieder für die Dauer von zwei Jahren, dazu zwei Kassenprüfer.
 - b. Sie beschließt die Mindestbeiträge für den Haushaltsplan und die Jahresrechnung.
 - c. Sie nimmt den Jahresbericht des Vorstands entgegen.
 - d. Sie beschließt über die Entlastung des Vorstands.



- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
- (8) Der Vorstand kann beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Mitgliederversammlung).

§ 11

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a. dem oder der Vorsitzenden
 - b. dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem oder der Kassenführer/in.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Wählbar sind Mitglieder ab vollendeten 18. Lebensjahr.
- (3) Der Vorstand wird regelmäßig durch den oder die gem. §11 (2) gewählte Mitgliederbeauftragte / gewählten Mitgliedsbeauftragten als Beirat unterstützt.
- (4) Der / Die Ferienwaldheimleiter/in kann den Vorstand beratend unterstützen.
- (5) Im Interesse der effektiveren Geschäftsabwicklung kann die Mitgliederversammlung den Vorstand um bis zu zwei weitere Vorstandsmitglieder erweitern. Diese müssen Mitglieder des Vereins sein.
- (6) Dem Vorstand obliegt in ehrenamtlicher Funktion die Leitung des Vereins, insbesondere die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Berufung und Abberufung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und die Führung der laufenden Geschäfte. Er kann für seine Auslagen Ersatz aus Vereinsmitteln bekommen.
- (7) Der Verein wird von den Vorstandsmitgliedern nach §11 (1) der Satzung je einzeln vertreten (i.S.d. § 26 BGB).
- (8) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch einmal im Jahr. Er wird von dem / der Vorsitzenden einberufen und ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (9) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, so hat der Vorstand das Recht, sich durch Zuwahl bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu ergänzen. Gewählte Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtsdauer im Amt bis die Nachfolge geregelt ist.
- (10) Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet wird.



§ 12

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen der Evang. Gesamtkirchengemeinde Stuttgart-Weilimdorf, zweckgebunden in der Verwendung für das Evang. Ferienwaldheim Lindental, zu. Die Empfängerin hat das ihr zufallende Vermögen des Vereins unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 der Satzung genannten Zwecke zu verwenden.

§13

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tag der Annahme und Verabschiedung durch die Vorstandssitzung am 22. September 2023 in Kraft.